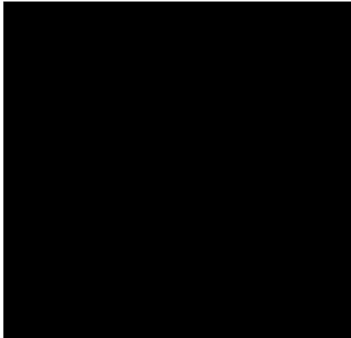




Postanschrift: Stadtverwaltung Aachen – FB 30 – D-52058 Aachen



@fragdenstaat.de

Auskunft

Gebäude

Telefon

Telefax

e-mail

Internet

www.aachen.de

Aktenzeichen Rechtsamt

FB 30 Kü D 815-21

Ihr Zeichen

Datum

14.07.2021

Ihr Antrag gem. §§ 4, 5 IFG NRW mit Mail vom 17.06.2021

Maßnahmen nach Wohnraumschutzsatzung

Sehr geehrte



auf Ihre o.g. Anfrage antworte ich wie folgt:

1. Auflistung aller Fälle, in denen Strafen nach der Wohnraumschutzsatzung verhängt wurden mit Angabe der ungefähren Maßnahme

	2019	2020	2021
Rückführungsaufforderungen insgesamt	10	5	6
mit Zwangsgeld	1	1	3
ohne Zwangsgeld	9	4	3
Bußgeldverfahren insgesamt	0	3	3

Der Zwangsgeldbetrag beträgt in der Regel 500,00 Euro je Wohneinheit.

Die Bußgelder wurden wegen fehlender Mitwirkung verhängt. Die Höhe betrug jeweils 300,00 Euro.

2. Auskunft über Maßnahmen, die in der Vergangenheit ergriffen wurden und die für die Zukunft angedacht sind zur Bekämpfung des Leerstands in der unteren Adalbertstraße

Bezüglich der in der Vergangenheit ergriffenen Maßnahmen verweise ich zum einen allgemein auf den Erlass der Wohnraumschutzsatzung, die grundsätzlich auch und im gesamten Stadtgebiet auf die Bekämpfung von Wohnungsleerstand gerichtet ist (vgl. dazu die entsprechende Ratsvorlage, abrufbar über das Ratsinformationssystem unter <https://ratsinfo.aachen.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=20248>). Von der Geltung ausgenommen ist allerdings Wohnraum, der schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung nicht in einem bewohnbaren Zustand war (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 5 Wohnraumschutzsatzung), was nach Erkenntnissen des Fachbereichs Wohnen für viele Wohnungen im Bereich untere Adalbertstraße zutrifft.

Bezüglich der für die Zukunft angedachten Maßnahmen verweise ich auf die Vorlage FB61/0085/WP18 (abrufbar unter <http://ratsinfo.aachen.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=23041>), die im Planungsausschuss vom 15.04.2021 beraten wurde und die sich unter Buchstabe C. auch mit Leerständen im östlichen Innenstadtbereich beschäftigt:

*„In der **Innenstadt** sollte der Fokus auf die östliche Innenstadt gelegt werden. Dort ist – neben den Nachhaltigkeitsfragen, die sich in hoch verdichteten Stadträumen ohnehin verstärkt stellen – die aktuelle Krise des Einzelhandels besonders spürbar, da dieser Bereich in den letzten Jahrzehnten am deutlichsten von dieser Leitnutzung überformt wurde. Die wichtigsten Stichworte sind dort wegbrechender Einzelhandel, städtebaulich herausfordernde Großstrukturen mit Leerstand ohne derzeitige Nachnutzungsperspektive sowie die Anforderungen der Mobilitätswende und der Klimafolgenanpassung. Um die Handlungsfähigkeit der Stadt in diesem Prozess zu sichern, soll geprüft werden, ob weitere, über das bestehende „einfache“ Sanierungsgebiet hinausgehende Instrumente des besonderen Städtebaurechts sinnvoll eingesetzt werden können.*

Der anstehende Strukturwandel in diesem Bereich erfordert eine Auseinandersetzung mit einem neuen Fokusbereich und einer Konzentration von Maßnahmen. Zu diesem Zweck wird angestrebt, das Innenstadtkonzept 2022 in den Jahren 2025 bis 2027 abzuschließen und in ein neues Konzept zu überführen, das auf die östliche Innenstadt fokussiert. Bis dahin wird die Gesamtmaßnahme Innenstadt weitergeführt. Diese Vorgehensweise wurde bereits in den Gesprächen mit der Bezirksregierung und dem Landesministerium besprochen. Das MHBKG unterstützt diesen Ansatz.“

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

